

## **Satzung der Gemeinde Petersberg über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 13 KiFöG LSA für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung, §§ 11, 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 05.03.2003 in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der aktuell gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 16.12.2015 mit Beschlussnummer 66/11/15 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortplatz) und Tagespflegestellen, für die von der Gemeinde Petersberg Zuschüsse nach § 12 b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen im Sinne des Satzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von einer Kommune oder einem Freien Träger betrieben wird oder die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Petersberg erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Petersberg hat.

### **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Petersberg hat, ein Angebot der Förderung und Betreuung von Kindern nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Sofern mehrere Personen die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlassen, so sind sie Gesamtschuldner. Die Gemeinde Petersberg kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

### **§ 3 Kostenbeitragserhebung, Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Datum der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid und regelt sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im übrigen nach den für die Gemeinde Petersberg einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Erhebung öffentlicher Abgaben.

(3) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Der Monatskostenbeitrag ist spätestens am 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Ausnahmen sind die Gastkindkostenbeiträge (siehe § 4).

(4) Die Kostenbeiträge sind bargeldlos (Überweisung / Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Erziehungsberechneten vor, werden die Elternbeiträge als Kostenbeitrag durch die Verwaltung der Gemeinde Petersberg eingezogen. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers bedürfen immer der Schriftform.

(5) Die Kostenbeiträge werden unabhängig davon, ob die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten tatsächlich voll genutzt werden, für volle Monate erhoben. Das gilt auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats. So sind auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes (z.B. Krankheit, Urlaub) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung die Kostenbeiträge weiter zu entrichten.

Der Kostenbeitrag kann aber durch die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechneten ab dem Zeitpunkt ermäßigt werden, ab dem das Kind ununterbrochen länger als 6 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder anderen Ereignissen nicht besuchen kann. Der sechswöchige Zeitraum beginnt nach jeder Unterbrechung neu zu laufen.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis vereinbarungsgemäß während des laufenden Monats, wird in diesem Monat der Kostenbeitrag zeitanteilig nach Tagen mit je einem Dreißigstel je Tag erhoben.

(6) Für Gastkinder, welche die Einrichtung weniger als einen Monat lang besuchen, werden die Gastkindkostenbeiträge tageweise erhoben. Die Gastkindkostenbeiträge werden dann vor Aufnahme des Kindes für den vereinbarten zeitlich befristeten Betreuungszeitraum in einem Betrag fällig. Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin vorzulegen.

(7) Für Kinder, die in Einrichtungen von Freien Trägern gefördert und betreut werden, kann die Gemeinde Petersberg mit dem jeweiligen Einrichtungsträger vereinbaren, dass die Kostenbeiträge nach dieser Satzung durch den jeweiligen Freien Träger der Einrichtung namens und im Auftrag der Gemeinde Petersberg vom Kostenschuldner erhoben werden.

#### **§ 4 Differenzierung und Festlegung der Kostenbeiträge**

(1) Der monatliche einheitliche Kostenbeitrag für ein zu betreuendes Kind wird nach der täglichen Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und der Art der Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) entsprechend der nachfolgenden Tabellen gestaffelt festgelegt:

<b>Anzahl Stunden für die Krippenbetreuung</b>	<b>Kostenbeiträge für einen Krippenplatz (EUR je Monat)</b>
bis 5 Stunden	105,00
bis 6 Stunden	120,00
bis 7 Stunden	135,00
bis 8 Stunden	150,00
bis 9 Stunden	170,00
bis 10 Stunden	190,00

<b>Anzahl Stunden für die Kindergartenbetreuung</b>	<b>Kostenbeiträge für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)</b>
bis 5 Stunden	85,00
bis 6 Stunden	102,00
bis 7 Stunden	119,00
bis 8 Stunden	136,00
bis 9 Stunden	153,00
bis 10 Stunden	170,00

<b>Hortbetreuung</b>	<b>Kostenbeitrag für einen Hortplatz (EUR je Monat)</b>
Schul- und Ferienhort	64,00

Für die Ferienbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Hortkostenbeiträgen zu zahlen.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei dieser Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge, wie unter § 3 Abs.6 der Satzung geregelt, erhoben. Gastkinder sind in der Regel im Hort während der Schulzeit nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Krippe oder im Kindergarten teilnimmt, an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden.

Im Ferienhort sind maximal 10 Betreuungstage je Monat für Gastkinder zulässig. Werden mehr Betreuungstage benötigt, sind eine reguläre Betreuungsvereinbarung abzuschließen und der monatliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gastkindvereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Sie sind vor Aufnahme des Kindes schriftlich in der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Ein formloser schriftlicher Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Gastkindbetreuung in der Gemeinde Petersberg, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15 in 06193 Petersberg zu stellen. Die Gastkindkostenbeiträge für ein zu betreuendes Kind werden entsprechend der nachfolgenden Tabellen festgelegt und erhoben:

<b>Gastkinder</b>	<b>Gastkindkostenbeitrag (EUR je Tag)</b>
Krippe	21,00 EUR
Kindergarten	16,00 EUR
Hort	6,00 EUR

(4) Für die Überschreitung vereinbarter Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde Petersberg einen Sonderkostenbeitrag. Dieser wird unabhängig von der Art und dem Umfang der Betreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Sonderkostenbeitrag (EUR je Tag)</b>
a) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene halbe Stunde	15,00 EUR
b) zusätzlicher Sonderkostenbeitrag zu a) bei Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung je angefangene halbe Stunde	15,00 EUR

(5) Ändert sich der Betreuungsstundenumfang innerhalb eines Monats, wird der Kostenbeitrag anteilig entsprechend des jeweiligen Betreuungsstundenumfangs taggenau festgesetzt.

(6) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen (§ 11 Bundeskindergeldgesetz), die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Saalekreis), die Übernahme des Kostenbeitrags beantragt haben oder denen eine entsprechende Bewilligung vorliegt, bleiben dennoch Kostenschuldner.

### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung und Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren entsprechend der für die Gemeinde Petersberg geltenden Rechtsvorschriften von der Gemeinde Petersberg beigetrieben.

(2) Der jeweilige Kostenbeitrag kann auf Antrag, der bei der Gemeinde Petersberg zu stellen ist, ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung des Kostenbeitrages bei Fälligkeit für den Kostenschuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung des jeweiligen Kostenbeitrags nach Lage des Einzelfalls unbillig, können Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Der Leiter der jeweiligen Einrichtung ist vorher anzuhören. Bei Einrichtungen Freier Träger erfolgt die Umsetzung der Kündigung durch den freien Träger.

### **§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder spezielle Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Petersberg für die Nutzung von Tageseinrichtungen i.S.d. § 4 KiFöG LSA vom 20.06.2013 außer Kraft.

Petersberg, den 17.12.2015

gez. Leipnitz  
Bürgermeister

Siegel